



VERTRAG ZUR „FREIEN MITARBEITERSCHAFT“ IM ARCHITEKTURBÜRO MIT ERGÄNZENDEN HINWEISEN

Die freie Mitarbeit ist insbesondere bei den freien Berufen weit verbreitet. Für den Auftraggeber bietet sie eine größtmögliche Flexibilität beim Arbeitseinsatz. Auf Seiten des freien Mitarbeiters besteht die Möglichkeit zu selbständigem und eigenverantwortlichem Handeln, gegebenenfalls auch zur freien Tätigkeit neben einem Anstellungsverhältnis.

Bei der vertraglichen Ausgestaltung derartiger Mitarbeiterverhältnisse sind einige Besonderheiten zu beachten. Zunächst einmal muss es sich tatsächlich um ein freies Mitarbeiterverhältnis handeln. Der freie Mitarbeiter ist abzugrenzen vom Arbeitnehmer. Die Abgrenzungskriterien hat der Gesetzgeber in § 7 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IV kodifiziert. Danach ist als Arbeitnehmer anzusehen, wer eine Tätigkeit nach Weisung ausübt und in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers eingebunden ist. Die Abgrenzungskriterien sind dringend zu beachten und bei der vertraglichen Ausgestaltung zu berücksichtigen. Bei der freien Mitarbeiterschafter handelt es sich um einen Dienst- oder Werkvertrag, auf den der weit überwiegende Teil des Arbeitsrechtes keine Anwendung findet. Weiterführende Informationen zur freien Mitarbeiterschafter können Sie bei der Rechtsberatung Ihrer Architektenkammer erfragen.

Als Orientierungshilfe für die vertragliche Ausgestaltung des freien Mitarbeiterverhältnisses kann das nachstehend abgedruckte Vertragsbeispiel dienen. Dabei handelt es sich um einen Rahmenvertrag zur Festlegung der grundsätzlichen Eckdaten der vertraglichen Beziehung zwischen den Parteien. Die konkreten Einzelprojekte werden jeweils durch eine gesonderte Vereinbarung beauftragt, in der dann insbesondere das Leistungssoll und spezifische Projektbedingungen festgelegt werden, im Übrigen aber auf den Rahmenvertrag Bezug genommen wird.

Hierzu möchten wir jedoch anmerken, dass es sich nur um ein Beispiel von vielen Gestaltungsmöglichkeiten handelt. Es bedarf daher stets einer Abstimmung der vertraglichen Klauseln auf den Einzelfall.

RA Markus Prause
Architektenkammer Niedersachsen



Rahmenvertrag zur freien Mitarbeit

Zwischen

.....
(Name/Vorname oder Firma, Anschrift und ggf. Vertretungsverhältnisse)

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und

.....
(Name/Vorname, Anschrift)

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Vertragsziel

Der Auftragnehmer ist als Architekt / Landschaftsarchitekt / Innenarchitekt / Stadtplaner¹ selbständig tätig. Er soll für den Auftraggeber eigenständig Leistungen in den Bereichen Architektur / Innenarchitektur / Landschaftsarchitektur / Stadtplanung¹ und / oder

.....
erbringen.

1.2 Rahmenvertrag/Einzelverträge²

Dieser Vertrag regelt die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Die konkreten Einzelprojekte werden jeweils durch eine gesonderte Vereinbarung beauftragt. Werden in einem Einzelvertrag Regelungen getroffen, die von den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages abweichen, so hat der Einzelvertrag für den betreffenden Auftrag Vorrang.

§ 2 Inhalt der Zusammenarbeit

2.1 Eigenverantwortliche Leistungserbringung

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen in selbständiger Verantwortung und unterliegt bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben keinen Weisungen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, Terminvorgaben und Details der Leistungserbringung festzulegen, soweit es zur Realisierung der Vertragsziele erforderlich ist. Im Übrigen kann der Auftragnehmer Ort, Zeit und Ablauf seiner Tätigkeit frei bestimmen.

¹ Unzutreffendes streichen

² Bei der Bearbeitung von Wettbewerben bedarf es spezieller vertraglicher Regelungen, insbesondere im Hinblick auf Urheberrechte und die weitere Beauftragung.



2.2 Vertragsfreiheit

Der Auftragnehmer kann trotz dieses Rahmenvertrages Einzelaufträge ablehnen. Ein Anspruch auf Erteilung von Aufträgen aufgrund dieses Vertrages besteht nicht. Der Auftragnehmer darf auch für andere Auftraggeber tätig werden.

2.3 Kontakte zu Dritten

Der Auftragnehmer hat kein Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern des Auftraggebers. Er ist verpflichtet, vor jeder Kontaktaufnahme zu Kunden des Auftraggebers dessen Zustimmung einzuholen.

2.4 Leistungsanforderungen

Bei der Leistungserbringung hat der Auftragnehmer den Stand der Technik, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie alle sonstigen Normen jedweder Art zu beachten.

§ 3 Vergütung

3.1 Zeithonorar

Der Auftragnehmer wird auf Zeithonorarbasis vergütet.³ Der Stundensatz beträgt

..... Euro (netto)

..... Euro (netto) für Fahrzeiten

Im Einzelfall können die Parteien auch eine andere Vergütungsvereinbarung treffen (z.B. Pauschalhonorar, Vergütung nach der HOAI).

3.2 Nebenkosten

Die Nebenkosten werden wie folgt berechnet:

- insgesamt mit einer Pauschale in Höhe von % des Nettohonorars mit Ausnahme
 - der Kosten für die Vervielfältigungen; diese werden auf Nachweis erstattet.
 - der Fahrtkosten bei Benutzung des eigenen Pkw. Diese werden berechnet mit Euro/km; sonst die nachgewiesenen Kosten öffentlicher Verkehrsmittel.
 -
- Versand- und Datenübertragungskosten (inkl. Telekommunikation) pauschal mit Euro pro Monat der Tätigkeit oder % des Nettohonorars und die übrigen Nebenkosten auf Nachweis
- insgesamt auf Nachweis mit folgender Maßgabe:
 - Fahrtkosten bei Benutzung des eigenen Pkw mit Euro/km; sonst die nachgewiesenen Kosten öffentlicher Verkehrsmittel
 - Tagegeldpauschale Euro

³ Für Leistungen im Anwendungsbereich der HOAI ist diese zu beachten.



- Übernachtungskosten maximal mit Euro pro Übernachtung.
- Nebenkosten werden nicht gesondert berechnet.
-

3.3 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe wird zu allen Honoraren und Nebenkosten (exklusive Vorsteuern) zusätzlich in Rechnung gestellt, sofern der Auftragnehmer nicht die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG anwendet.

3.4 Abschlagsrechnungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlagsrechnungen in angemessenen zeitlichen Abständen – im Regelfall monatlich – zu stellen.

3.5 Abrechnung

Der Auftragnehmer erstellt über seine Vergütung eine prüffähige Rechnung. Den Rechnungen – auch Abschlagsrechnungen – ist im Falle einer Zeithonorarvereinbarung ein Stundennachweis beizufügen, aus dem sich das Datum und die Zeiten der Arbeiten sowie die erbrachten Leistungen ergeben. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, Auskunft über die bisher erbrachten Stunden und Leistungen zu erteilen.

§ 4 Kooperationspflichten

Die Parteien sind zur Kooperation verpflichtet. Sollten sich im Rahmen der Tätigkeit des Auftragnehmers Schwierigkeiten irgendwelcher Art ergeben (z.B. Zeitverzögerungen), werden sich beide Parteien unverzüglich gegenseitig davon in Kenntnis setzen. Der Auftraggeber wird über alle anstehenden Fragen auf berechtigtes Verlangen des Auftragnehmers unverzüglich entscheiden.

§ 5 Nutzungsrechte

- Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber ein einfaches Nutzungsrecht an den von ihm geschaffenen Werken ein.
- Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber ein ausschließliches und unbeschränktes Nutzungsrecht an den von ihm geschaffenen Werken ein. Hiervon umfasst sind insbesondere die Befugnis zur Änderung von Werken ohne Zustimmung des Auftragnehmers, sofern es sich nicht um Entstellungen im Sinne von § 14 UrhG handelt, sowie das Recht zur Weiterübertragung der Nutzungsrechte auf Dritte. Dem Auftragnehmer verbleibt jedoch das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG). Er ist zudem berechtigt, seine Arbeitsergebnisse zu Werbezwecken sowie zur Eintragung in eine Architektenliste zu nutzen.
- Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber folgende(s) Nutzungsrecht(e) an den von ihm geschaffenen Werken ein:
-
-



Der Auftragnehmer versichert, dass seine Arbeitsergebnisse frei von Rechten Dritter sind. Mit der Vergütung nach § 3 dieses Vertrages bzw. gemäß dem Einzelauftrag ist die Übertragung der vorstehend vereinbarten Nutzungsrechte abgegolten.

§ 6 Herausgabepflicht und Zurückbehaltungsrecht

6.1 Herausgabepflicht

Während der Laufzeit der jeweiligen Einzelaufträge hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers, spätestens jedoch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, unverzüglich und unaufgefordert sämtliche geschuldeten Arbeitsergebnisse und Unterlagen an den Auftraggeber herauszugeben. Gleiches gilt für die vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen. Die Leistungen sind in folgenden Formaten herauszugeben (z.B. .pdf, .dxf, .dwg):
.....

6.2 Zurückbehaltungsrecht

Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht. § 321 BGB bleibt unberührt.⁴

§ 7 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordenen vertraulichen Informationen über die Projekte, den Auftraggeber und dessen Kunden auch über das Ende dieses Rahmenvertrages hinaus geheim zu halten.

§ 8 Haftung und Versicherung

Mängelansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- Der Auftragnehmer hat während der Laufzeit dieses Vertrages eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten und auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen. Die Deckungssummen betragen mindestens:

für Personenschäden EUR

für sonstige Schäden EUR

- Der Auftraggeber schließt auf eigene Kosten den Auftragnehmer in seine Berufshaftpflichtversicherung ein. Der Auftraggeber weist auf Verlangen des Auftragnehmers dessen Versicherungsschutz nach.

⁴ § 321 BGB regelt ein Leistungsverweigerungsrecht bei nach Vertragsschluss erkennbar gewordener Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers.



§ 9 Wettbewerbsabrede / Vertragsstrafe

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages keine Kunden des Auftraggebers für sich oder Dritte abzuwerben und/oder für Kunden des Auftraggebers in dessen Tätigkeitsfeld Leistungen außerhalb dieses Vertrages zu erbringen. Gleiches gilt für den Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung dieses Vertrages, soweit es sich um Kunden des Auftraggebers handelt, deren Vorhaben der Auftragnehmer mitbearbeitet hat.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Wettbewerbsabrede eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR (in Worten: EUR) zu zahlen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 10 Beendigung des Vertrages

Dieser Rahmenvertrag kann von beiden Vertragsparteien schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 11 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig,

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In diesem Fall werden die Parteien die ungültige Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für Vertragslücken.

§ 13 Zusätzliche Vereinbarungen

.....
.....
.....
.....
.....

.....
Ort / Datum

.....
Ort / Datum

.....
Auftraggeber

.....
Auftragnehmer